

**Bekanntmachung der Gemeinde Benz  
über die**

**2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den  
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow  
um Teilflächen aus Flurstücken 141/1 und 141/5 in der Flur 3, Gemarkung Reetzow**

Der Geltungsbereich der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow ist in beiliegendem Planauszug gekennzeichnet und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Reetzow
Flur	3
Flurstück	141/1 (teilw.) und 141/5 teilw.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wurde entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Benz vom 22.05.2012 die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow um Teilflächen aus den Flurstücken 141/1 und 141/5 in der Flur 3, Gemarkung Reetzow erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow tritt mit Ablauf des 23.05.2012 in Kraft.

Jedermann kann die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reetzow und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom Süd, Markt 7 in 17406 Usedom im Bauamt während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin





nach Alt Sallenthin

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 23.05.2012



Ausbau

Ausbau

Ihlenfeldstraße

Geltungsbereich für die  
2. Ergänzung der Klarstellungssatzung  
mit Abrundungen und Erweiterungen  
für den im Zusammenhang bebauten  
Ortsteil Reetzow, der Gemeinde Benz

©Geobasis-DEM-V (2011)

Übersichtsplan 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung für  
den Ortsteil Reetzow, Gemeinde Benz - 60.1/ Pfi.

Datum: 19.12.2011  
Maßstab: 1:2000



Amt Usedom-Süd  
Markt 7  
17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0  
Fax.: 03 83 72 / 7 50-75